[AZA 0/2] 1P.721/2000/boh

I. OEFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG

Es wirken mit: Rundesrichter Nav. präsidierendes Mitalied

19. Januar 2001

der I. öffentlichrechtlichen Abteilung, Bundesrichter Féraud, Bundesrichter Favre und Gerichtsschreiber Störi.
In Sachen
A, Beschwerdeführerin, vertreten durch C,
gegen B, Beschwerdegegnerin, vertreten durch Rechtsanwalt M, Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich, vertreten durch Staatsanwalt Robert Akeret, Kassationsgericht des Kantons Zürich,
betreffend Strafverfahren, hat sich ergeben:
A Das Kassationsgericht des Kantons Zürich wies am 25. September 2000 die Nichtigkeitsbeschwerde von A gegen das Urteil des Obergerichts vom 8. Juli 1999 ab, mit welchem dieses B vom Vorwurf des falschen Zeugnisses freigesprochen hatte.
Mit staatsrechtlicher Beschwerde vom 15. November 2000 wegen "Willkür, Rechtsverweigerung und EMRK-Verletzung" lässt A durch ihren Vertreter, C, die Aufhebung des kassationsgerichtlichen Urteils beantragen. Die Eingabe beginnt mit dem Titel "1. Wichtiger Hinweis an unfähige und parteiische Bundesrichter:". Darunter wird zunächst erläutert, die Beschwerde drehe sich nur vordergründig um das ihr zugrunde liegende Strafverfahren. Daran schliesst folgende Passage an:

"Dem Vertreter der Geschädigten geht es vielmehr auch darum, aufzuzeigen, dass die Rechtspflegeorgane dieses Landes hoffnungslos unfähig und böswillig sind, und dass der Steuerzahler ein Rechtspflegesystem alimentiert, in welchem sich geltungsbedürftige Prozessordnungsignoranten einen schönen Tag machen, wodurch die Durchsetzung des Rechts nicht nur in Ausnahmefällen verhindert wird. Das Bundesgericht als Oberste Behörde dieser desolaten Rechtspflege wird auch diesmal den Fall einem ebenso uneinsichtigen wie voreingenommenen Amtsjuristen zur 'Erledigung' zuteilen, welcher aus der Schar seiner ebenso unqualifizierten und von dieser Kritik ebenfalls betroffenen Kollegen zwei weitere Schreibtischtäter auslesen wird, von denen er im Voraus weiss, dass auch sie jedwede berechtigte Kritik als unzulässige Störung ihres Dünkels empfinden und solchen Störenfrieden den Meister zeigen.

Auch wenn das Bundesgericht dem Juden S.____ mit einem tollkühnen Fehlentscheid eine exorbitante Prozessentschädigung zusprach, darf es sich nicht dazu hinreissen lassen, der Beschwerdeführerin nun eine exorbitante Sicherstellung der Kosten abzuverlangen, nur weil die Beschwerdegegnerin durch einen jüdischen 'Rechts'-Anwalt, dem es nur ums Geld

19.01.2001_1P.721-2000	
geht, 'vertreten' wird. "	
B Staatsanwaltschaft und Kassationsgericht verzichten auf Vernehmlassung. B läs durch ihren Anwalt M folgende Anträge stellen:	st
"Hauptantrag	
 Es sei die Beschwerde abzuweisen, sofern darauf eingetreten werden kann; es seien die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen; es sei die Beschwerdeführerin zu verpflichten, der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung 	

"Prozessuale Anträge

auszurichten.. "

- als Vertreter der Beschwerdeführerin nicht zuzulassen und es sei der Beschwerdeführerin Frist anzusetzen zur Behebung des Mangels:
- 2. es sei die Beschwerdeschrift zur Änderung zurückzuweisen und es sei wegen Verletzung des gebotenen Anstandes eine Ordnungsbusse auszusprechen; 3. es sei die Beschwerdeführerin zur Sicherstellung der allfälligen Parteientschädigung anzuhalten.. "

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.- In der eingangs zitierten Einleitung der Beschwerde beschimpft der Parteivertreter der Beschwerdeführerin einmal mehr die Bundesrichter im Speziellen und die weiteren in der schweizerischen Rechtspflege tätigen Richter und Beamte im Allgemeinen als unfähig, böswillig, parteiisch und dünkelhaft.

Dem Gegenanwalt unterstellt er, als Jude gehe es ihm nur ums Geld. Diese Ausführungen sind offensichtlich ungebührlich und verletzen den im Geschäftsverkehr durch die gute Sitte gebotenen Anstand krass (Art. 30 Abs. 3 und Art. 31 Abs. 1 OG).

Der Vertreter der Beschwerdeführerin hat sowohl dem Bundesgericht als auch kantonalen Gerichten bereits wiederholt ungebührliche Rechtsschriften eingereicht. Seine Eingaben wurden wiederholt zur Verbesserung nach Art. 30 Abs. 3 OG zurückgewiesen, und er wurde bereits mehrmals diszipliniert (z.B. 6A.91/1990 vom 11. September 1990 und 6S.594/ 1990 vom 28. August 1992). Das Bundesgericht ist auch schon wiederholt auf ungebührliche Rechtsschriften, die er für seine Ehefrau eingereicht hat, wegen Rechtsmissbrauchs nicht eingetreten und hat auch zwei Entscheide von Zürcher Gerichten, die auf dieselbe Weise verfuhren, als verfassungsmässig geschützt (4P. 13/1998 vom 3. März 1998, P.463/1987 vom 7. April 1987).

Sowohl der Beschwerdeführerin als auch dem Parteivertreter wurde somit wiederholt zur Kenntnis gebracht, dass Rechtsschriften mit ungebührlichem Inhalt unzulässig sind.

Die erneute Einreichung einer solchen erscheint daher als reine Provokation, die keinen Rechtsschutz verdient. Die Beschwerdeführerin erklärt denn auch selber, es gehe nur vordergründig um das Gegenstand des angefochtenen Entscheides bildende Strafverfahren. Auf die Beschwerde ist daher wegen Verletzung des Rechtsmissbrauchsverbots in der Beschwerdeführung nicht einzutreten (Art. 36a Abs. 2 OG).

Der Vertreter der Beschwerdeführerin ist zudem mit einer Ordnungsbusse zu belegen (Art. 31 Abs. 1 OG), welche wegen der langen Reihe der von ihm eingereichten ungebührlichen Rechtsschriften und der besonderen Perfidie, mit welcher er den Gegenanwalt beschimpft, ohne Weiterungen auf das gesetzliche Maximum von 300 Franken festzusetzen ist.

2.- Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Kosten zu tragen (Art. 156 Abs. 1 OG). Ausserdem hat sie der obsiegenden Beschwerdegegnerin eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 159 OG). Der Antrag der Beschwerdegegnerin auf Sicherstellung der Parteientschädigung ist abzuweisen, da die Voraussetzungen von Art. 150 Abs. 2 OG dafür bei der Beschwerdeführerin - fehlender fester Wohnsitz in der Schweiz oder erwiesene Zahlungsunfähigkeit - nicht gegeben sind.

Demnach erkennt das Bundesgericht im Verfahren nach Art. 36a OG:

- 1.- Auf die staatsrechtliche Beschwerde wird nicht eingetreten.
- 2.- C._____ wird eine Ordnungsbusse von Fr. 300.-- auferlegt.
- 3.- Die Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.-- wird der Beschwerdeführerin auferlegt.
- 4.- Die Beschwerdeführerin hat der Beschwerdegegnerin für das bundesgerichtliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.-- zu bezahlen.
- 5.- Dieses Urteil wird den Parteien sowie der Staatsanwaltschaft und dem Kassationsgericht des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 19. Januar 2001

Im Namen der I. öffentlichrechtlichen Abteilung des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS Das präsidierende Mitglied:

Der Gerichtsschreiber: